



GQS HOF CHECK
Bayern

Konditionalitäten- Checkliste 2025

für landwirtschaftliche Unternehmen in
Bayern

Hinweise:

Diese Konditionalitäten-Checkliste 2025 gibt die Konditionalitäten-Anforderungen nach Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 Artikel 12 sowie nach Anhang III wieder.

Die weiteren Anforderungen des landwirtschaftlichen Fachrechts sind in dieser Checkliste nicht abgebildet.

Eine umfassende Arbeitshilfe zur Eigenkontrolle und Dokumentation für den landwirtschaftlichen Betrieb erhalten Sie mit **GQS_{BY} Hof-Check** „**Gesamtbetriebliche Qualitäts-Sicherung für landwirtschaftliche Unternehmen in Bayern**“.

Neben den Konditionalitäten sind im **GQS_{BY} Hof-Check** auch die geltenden fachrechtlichen Bestimmungen sowie die Anforderungen der wichtigsten Qualitätssicherungssysteme (z.B. QS, QM, KAT, KVA, GQ-B, BBS) eingearbeitet.

Das PC-Programm steht allen bayerischen Betrieben, die bei IBALIS registriert sind, als **kostenloser Download** zur Nutzung zur Verfügung.

Weitere Informationen im Internet unter: www.gqs.bayern.de

Impressum:

Bearbeitung:

Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und
Ländlichen Raum (LEL)
Abt. 4 - Agrarmärkte und Qualitätssicherung
Oberbettringer Straße 162
73553 Schwäbisch Gmünd
Telefon 07171 / 917-100
Fax 07171 / 917-101

Der Inhalt wurde mit äußerster Sorgfalt nach aktuellem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Drucklegung (April 2025) erarbeitet, eine Haftung schließen wir jedoch aus.

Bitte beachten Sie auch die Informationen in "Konditionalitäten 2025 Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen" www.stmelf.bayern.de.

© **LEL Schwäbisch Gmünd 2025. Alle Rechte vorbehalten.**

Vervielfältigung, Weitergabe und Nachdruck (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Herausgebers gestattet.

Herausgeber:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)
Vöttinger Str. 38
85354 Freising-Weihenstephan
www.LfL.bayern.de

i			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ keine Verschneidung mit nicht belasteten Lebensmitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich informiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Rücknahme bzw. Rückruf und ggf. Information der Öffentlichkeit veranlasst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalles getroffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			2. 4. Lagerung, Behandlung und Transport von Lebens- und Futtermitteln				
			getrennt von				
K			➤ Chemikalien und anderen in der Tierernährung verbotenen Erzeugnissen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Schadnagerbekämpfungsmitteln, Biozide	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Pflanzenschutzmitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ gebeiztem Saat- und Pflanzgut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Treibstoffe (z.B. Diesel, Heizöl), Schmier- und Altöl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Tierarzneimitteln einschließlich Tierimpfstoffe und Arzneifuttermittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Tierkadavern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Abfällen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Produkten, die tierische Bestandteile enthalten (z.B. Heimtierfutter)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Futtermittel (Ergänzungs- und Alleinfuttermittel)				
K			➤ Futtermittel nach Tierarten getrennt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			tierarzneimittelhaltige Futtermittel				
K			➤ eindeutig erkennbar getrennt von Futtermitteln ohne Arzneimittel (z.B. gekennzeichnete Behälter ausschließlich für arzneimittelhaltige Futtermittel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
K			➤ Lager, Silo oder Behälter vor jeder Wiederbefüllung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			2. 5. Schadnager- und Schädlingsbekämpfung				
			Schadnager- und Vorratsschädlingsbekämpfungsmittel				
K			➤ in Deutschland zugelassen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Anwendungshinweise des Herstellers beachtet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			2. 6. Aufzeichnungen und Mitteilungen zur Lebens- und Futtermittelsicherheit				
K			➤ Nachweise (z.B. Lieferscheine) über die Verwendung von Bioziden (z.B. Holzschutzmittel, Schutzmittel für Mauerwerk, Bekämpfungsmittel für Schadnager, Flöhe und Zecken) vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Verwendung von gentechnisch verändertem (GVO-) Saat- und Pflanzgut vorhanden und aktuell geführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über Art, Menge und Herkunft der eingesetzten Futtermittel (Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen) vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

i			Erfüllung			ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.	Ja	Nein	Entf.	
			(Hinweise für § / K / GQ: Nachweise sind - bei Zukauffuttermitteln die Belege zur Rückverfolgbarkeit - bei selbst erzeugten Futtermitteln die Flächenangaben im Mehrfachantrag)			
K			➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über Tätigkeiten in der Futtermittelproduktion (und den damit zusammenhängenden Arbeitsgängen wie bspw. Mischen von Futtermitteln unter Verwendung von Zusatzstoffen), die über die Stufe der Primärproduktion hinaus gehen, liegen vor			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ Untersuchungsergebnisse von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen, die für die Futtermittelsicherheit oder die menschliche Gesundheit von Belang sind, aufbewahrt			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ Untersuchungsergebnisse und -berichte von Tieren und tierischen Erzeugnissen (z.B. Milch, Mastkälber) aufbewahrt			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ sonstige Untersuchungsergebnisse (z.B. Eigenwasser, Futtermittel) aufbewahrt			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

3. Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung und Lagerung von Gefahrstoffen

			3. 1. Lagerung von Pflanzenschutz-, Beiz-, Vorratsschädlingsbekämpfungsmitteln und Desinfektionsmitteln (alle Lager)			
			allgemeine Anforderungen			
K			➤ in Originalverpackung (beständig, bruchsicher, dicht)			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
			Lager (Pflanzenschutzmittelraum/-schrank)			
K			➤ Boden ohne Abfluss			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ Boden flüssigkeitsundurchlässig			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ Boden des Lagers mit einem geeigneten Belag gegen Säuren, Laugen und organische Lösungsmittel beschichtet			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ zugelassene Auffangwanne vorhanden			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
			oder			
K			➤ zugelassener Pflanzenschutzmittelschrank mit Auffangwanne			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
			3. 2. Zusätzlich bei Lagermengen von mehr als 50 kg sehr giftigen (T+) oder 200 kg giftigen (T) / brandfördernden Stoffen (andere Grenzwerte für toxische, entzündbare, pyrophore und oxidierende Gase/ Aerosole/ Flüssigkeiten) sowie bei QS_{OGK}, QS_{AGF}, QS_{GAP} und in Wasserschutzgebieten unabhängig von der gelagerten Menge			
			allgemeine Anforderungen			
K			➤ frostsicher			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
			geschlossene Lagerräume			
K			➤ begehbarer Raum belüftbar/belüftet			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
			Zutritt			
K			➤ Lagerraum abgeschlossen			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
			oder			
K			➤ Lagerschrank abgeschlossen			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Schnittstellen			Anforderungen			Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.				Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen

4. Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Festmist, Kompost, Gärrückständen und Silagen

			(Hinweis für § / K: Lagerung über 6 Monate gilt als ortsfeste Lagerung; somit müssen die entsprechenden Anforderungen eingehalten werden)			
			4. 1. Allgemeine Anforderungen für alle Anlagen			
K			➤ Eintrag von Gülle und Jauche durch Ab- oder Überlaufen in Grund- und Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ Eintrag von Sickersäften durch Ab- oder Überlaufen in Grund- und Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ Behälter und Abfüllanlagen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen chemische, thermische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ zugängliche Anlagenteile zu deren Kontrolle kein Einstieg erforderlich ist (Armaturen, Rohrleitungen, Kontrollschächte der Leckerkennung u.Ä.) mindestens jährlich via Sicht- oder Funktionskontrolle geprüft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ bei Verdacht auf Undichtigkeit unverzüglich zuständige Kreisverwaltungsbehörde benachrichtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			4. 2. Gülle- und Jauchebehälter sowie Behälter für Gärrückstände			
K			➤ Lagerkapazität mind. 6 Monate (Hinweis für § / K: bei der Berechnung des Fassungsvermögens sind zusätzlich zu den Anfallmengen von Jauche und Gülle auch weitere Einleitungen (wie z.B. Hauswasser, Niederschlagswasser) sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ Lagerkapazität mind. 9 Monate (Hinweis für § / K: gilt für Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger oder feste oder flüssige Gärrückstände erzeugen und - mehr als 3 GVE/ha halten oder - über keine eigene Aufbringfläche verfügen) (Ausnahme: Betriebe, mit mehr als 3 GVE/ha und ausreichenden Ausbringflächen, können die notwendige Lagerkapazität reduzieren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ bei Behältern Mindestfreibord eingehalten und Zuschlag für Niederschlagsmengen, Silagesickersäfte, sonstige Abwässer und verbleibende Lagermengen berücksichtigt (Hinweis für § / K: Freibord beträgt für - geschlossene Behälter 0,10 m - offene Behälter 0,20 m - Erdbecken 0,50 m)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			oder ➤ überbetriebliche Lagerkapazität oder Verwertung für die Übermenge nachweislich vorhanden (Hinweis für § / K: Zupacht von Lagerraum wird anerkannt, bei Vorliegen eines gültigen schriftlichen Vertrags über Lagerraum von Wirtschaftsdüngern)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			4. 3. Ortsfeste Lager für Festmist / Silage inkl. feste Gärreste			
K			➤ für Festmist von Huf- und Klautentieren mind. 2 Monate Lagerkapazität vorhanden oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

i			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ überbetriebliche Lagerkapazität oder Verwertung für die Übermenge nachweislich vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Bodenplatte flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ vor Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser geschützt (z.B. seitliche Einfassung vorhanden und dicht)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Behälter für Jauche vorhanden und dicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			oder ➤ Jauche wird in Güllebehälter abgeleitet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			4. 4. Ortsfeste Silos ➤ Sickersaftbehälter vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			oder ➤ Sickersaft und verunreinigtes Niederschlagswasser werden in Jauche- oder Güllebehälter abgeleitet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ seitliche Einfassung vorhanden und flüssigkeitsundurchlässig (Hinweise für § / K: - gilt zum Schutz gegen das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser - gilt nicht für Flächen auf denen Rund- und Quaderballensilage gelagert wird, wenn keine Entnahme von Silage erfolgt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			4. 5. Lagerung außerhalb ortsfester Anlagen (Festmist, Silagen, Gärreste, Trester und Bioabfälle)				
K			Lagerdauer ➤ max. 14 Tage bei festen Gärresten von Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ max. 14 Tage bei Geflügel Mist und Trockenkot	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ max. 14 Tage bei Kompost (Ausnahme für K: gütegesicherter Kompost (belegt durch Lieferschein) darf 2 Monate gelagert werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

5. Entsorgung

K			5. 1. Abfälle Entsorgung von Gefahrstoffen ➤ Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsverbot, deren Aufbrauchfrist abgelaufen ist oder die unbrauchbar sind (bzw. die gemäß Pflanzenschutzgesetz (§15) oder anderen nationalen Gesetzen der Beseitigungspflicht unterliegen), unverzüglich und sachgerecht entsorgt (z.B. Annahme über PRE® System (Pflanzenschutzmittel Rücknahme und Entsorgung) oder Schadstoffsammelstelle des Landkreises) (Hinweis für § / K / QSOGK/GAP : bis zur Entsorgung müssen die Mittel mit Anwendungsverbot entsprechend gekennzeichnet und im Pflanzenschutzmittellager augenscheinlich getrennt gelagert werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
---	--	--	--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

6. Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

K			6. 1. Erhaltung von Dauergrünland (GLÖZ 1) Umwandlungsverbot von Dauergrünland ➤ eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

i			Erfüllung			ggf. Unterlagen		
Gesetz	QS	Progr.	Ja	Nein	Entf.			
			<p>(Ausnahmen für K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 500 m² innerhalb einer Region je Antragstellerin oder Antragsteller und Jahr ohne Genehmigung zulässig - Grünland, das ab dem 01.01.2021 entstanden ist (sogenanntes n21DGL), muss mit dem nächsten Gemeinsamen Antrag /Mehrfachantrag in Fiona FLV/iBALIS angezeigt werden) <p>(Hinweis für K: Genehmigungspflicht gilt für Dauergrünland, das ab dem 01.01.2021</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Ersatzfläche angelegt, - nach widerrechtlicher Umwandlung wieder rückumgewandelt - im Rahmen der Regelungen zum Greening als Ersatzfläche angelegt oder rückumgewandelt wurde und nach diesen Vorschriften als Dauergrünland gilt, - aufgrund einer EU-Förderung im Rahmen der Förderperiode bis 2022 (Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) aus Ackerland entstanden ist) <p>(Hinweis für K: Genehmigungspflicht gilt auch für Dauergrünland, welches zur Erneuerung der Grasnarbe umgebrochen und wieder neu eingesät wird)</p>					
K			<p>bei Umwandlung von Grünland, das bis zum 31.12.2014 entstanden ist</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Dauergrünland als Ersatzfläche angelegt <p>(Hinweise für K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ersatzfläche ist fünf aufeinander folgende Jahre als Dauergrünland zu nutzen; durchgehende Jahre mit Anbau von Gras oder andere Grünfütterpflanzen unmittelbar vor der Neuanlage können auf die Mindestnutzungsdauer angerechnet werden - Ersatzfläche spätestens bis zu dem der Genehmigung folgenden Schlusstermin für den Sammelantrag (15.05.) anzulegen) <p>(Ausnahme für K: bei der Umwandlung zum Anbau von Paludikulturen ist die Anlage einer Ersatzfläche nicht erforderlich)</p>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			<p>kein Grünlandumbruch</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ auf Grünlandlebensraumtypen nach Anhang I der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) 			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ auf Flächen, die ab dem Jahr 2015 im Rahmen der Erfüllung von Greening-Verpflichtungen entstanden sind <p>(Hinweis für K: diese müssen mindestens 5 Jahre lang für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden. Erst danach kann Dauergrünland mit Genehmigung und Ersatzfläche umgewandelt werden.)</p>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ in Überschwemmungsgebieten 			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ in geschützten Biotopen 			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ in Naturschutzgebieten 			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ auf erosionsgefährdeten Hängen 			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ auf Standorten mit hohem Grundwasserstand 			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ auf Moorstandorten (Moorböden, anmoorige Böden) 			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<p>6. 2. Schutz von Mooren und Feuchtgebieten (GLÖZ 2)</p> <p>(Hinweis für K: zum Schutz von Feuchtgebieten und Mooren wurde im iBALIS eine Gebietskulisse. mit der Bezeichnung Moorbodenkulisse (GLÖZ 2) ausgewiesen)</p>					

Gilt für festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

i			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Dauergrünland nicht in eine andere landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt oder gepflügt <p>(Hinweis für K: förderrechtlich für Nutzung via Paludikultur ausgeschlossen sind Dauergrünlandflächen, die sich befinden</p> <ul style="list-style-type: none"> - in FFH-Gebieten [entspr. Art. 4 Abs. 3 (3) 92/43/EWG] - in Vogelschutzgebieten [entspr. Art. 4 Abs. 1 (2) 2009/147/EG] - in gesetzlich geschützten Biotopen [entspr. § 30 Abs. 2 des BNatSchG oder nach weiteren landesrechtlichen Vorschriften] - in ausgewiesen geschützten Gebiet aus Naturschutzgründen [entspr. Rechtsverordnung z. B. Naturschutzgebiet]) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Obstbaum-Dauerkulturen nicht in Ackerland umgewandelt <p>(Hinweis für K: für das Roden, die Neuanpflanzung oder Neuansaat von Dauerkulturen ist, soweit erforderlich, eine Bodenwendung von mehr als 30 cm nach guter fachlicher Praxis zulässig)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ kein Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ keine Bodenwendung tiefer als 30 cm 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ keine Auf- und Übersandung 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Neuanlage einer Entwässerungsanlage genehmigt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Instandsetzung und Erneuerung einer Entwässerungsanlage, verbunden mit einer Tieferlegung des Entwässerungsniveaus, genehmigt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			6. 3. Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern (GLÖZ 3)				
K			Stoppelfelder <ul style="list-style-type: none"> ➤ werden nicht abgebrannt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			6. 4. Schaffung von Pufferstreifen entlang von Gewässern (GLÖZ 4)				
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ keine Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte und Düngemittel auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines Abstandes von 3 m, gemessen ab der Böschungsoberkante, angewendet 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			6. 5. Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)				
			<p>(Hinweise für K: als frühe Sommerkulturen gelten in Bayern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sommergetreide ohne Mais und Hirse 2. Leguminosen ohne Sojabohnen 3. Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrübsen, Körnersenf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Klee gras) 				
K			Flächen mit Wassererosionsgefährdung (K_{Wasser1}) <ul style="list-style-type: none"> ➤ kein Pflugeinsatz vom 01.12. bis 15.02. <p>(Ausnahme für K: beim Anbau früher Sommerkulturen (ohne Reihenkulturen) ist für Öko-Betriebe, die nach Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sind, eine raue Winterfurche (durch Pflügen im Spätherbst oder Winter) zulässig, sofern diese bis einschließlich 15.02. ohne weitere Bearbeitung auf der Feldoberfläche verbleibt)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Pflugeinsatz nach der Ernte der Vorfrucht nur, wenn Aussaat einer Winterkultur oder Zwischenfrucht vor dem 01.12. erfolgt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

i			Erfüllung			ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.	Ja	Nein	Entf.	
		<p>(Ausnahme für K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - abweichend von den genannten Anforderungen zum Erosionsschutz ist in Bayern vor frühen Sommerkulturen ohne Reihenkulturen eine raue Winterpflugfurche als Erosionsschutzmaßnahme möglich: <ul style="list-style-type: none"> - es darf nach der Ernte der Vorfrucht gepflügt werden, ohne dass eine unmittelbare Aussaat bzw. Aussaat vor dem 01.12. erfolgt. Die Pflugfurche kann somit im Herbst oder Winter (auch nach dem 01.12.) erfolgen. - um einen ausreichenden Schutz vor Erosion zu gewährleisten, darf sie jedoch erst nach dem 16.02. nachbearbeitet werden) <p>(Ausnahme für K: auf Ackerflächen mit der Erosionsgefährdungskategorie K-Wasser 1 kann vor anderen Sommerkulturen oder Reihenkulturen eine raue Winterfurche erfolgen, bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - hangparalleler Bodenbearbeitung, Aussaat, Anpflanzung oder Dammanlage - Abdeckung mit Vlies im Frühjahr - Anlage von hangparallelen Erosionsschutzstreifen im Herbst des Vorjahres (Abstand max. 100 m, Mindestbreite 9 m) bzw. mehrjährig durch Einsaat von Getreide oder rasenbildender Kultur - Begrünung von Abflussmulden - rasenbildende Kultur als Vorfrucht (Pflugeinsatz möglich) - Hangteilung: <ul style="list-style-type: none"> - erster Schlag (mind. 30 % der Fläche), mit Wintergetreide, Winterraps, Winterrüben, Fenchel, Brennesseln, Efeu, Winterheckenzwiebeln, Schafgarbe oder rasenbildenden Kulturen oder mehrjährigen Blühflächen bewirtschaftet - für zweiten Schlag (max. 70 % der Fläche) ist eine raue Winterfurche zu anderen Sommerkulturen zulässig) 				
		<p>Flächen mit hoher Wassererosionsgefährdung ($K_{\text{Wasser}2}$)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ kein Pflugeinsatz vom 01.12. bis 15.02. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K		➤ Pflugeinsatz von 16.2 bis 30.11. nur wenn unmittelbar nach Pflügen eine Aussaat erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K		➤ Pflugverbot vor Aussaat von Reihenkulturen (Reihenabstand > 45 cm) eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<p>(Ausnahme für K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - abweichend von den genannten Anforderungen zum Erosionsschutz ist in Bayern vor frühen Sommerkulturen ohne Reihenkulturen eine raue Winterpflugfurche als Erosionsschutzmaßnahme möglich: <ul style="list-style-type: none"> - es darf nach der Ernte der Vorfrucht gepflügt werden, ohne dass eine unmittelbare Aussaat bzw. Aussaat vor dem 01.12. erfolgt. Die Pflugfurche kann somit im Herbst oder Winter (auch nach dem 01.12.) erfolgen. - Um einen ausreichenden Schutz vor Erosion zu gewährleisten, darf sie jedoch erst nach dem 16.02. nachbearbeitet werden. - die Ausnahme gilt auf allen Flächen der Erosionsgefährdungskategorie K-Wasser 2) 				

i			Erfüllung			ggf. Unterlagen	
Gesetz	QS	Progr.	Ja	Nein	Entf.		
			<p>(Ausnahme für K: auf Ackerflächen mit der Erosionsgefährdungsklasse K-Wasser 2 kann vor anderen Sommerkulturen (z.B. Mais) oder Reihenkulturen eine raue Winterfurche erfolgen, bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abdeckung mit Vlies im Frühjahr, - Anlage von hangparallelen Erosionsschutzstreifen im Herbst des Vorjahres (Abstand max. 75 m, Mindestbreite 9 m) bzw. mehrjährig durch Einsaat von Getreide oder rasenbildender Kultur, - Begrünung von Abflussmulden, - Hangteilung: <ul style="list-style-type: none"> - erster Schlag (mind. 30 % der Fläche), mit Wintergetreide, Winterraps, Winterrüben, Fenchel, Brennesseln, Efeu, Winterheckenzwiebeln, Schafgarbe oder rasenbildenden Kulturen oder mehrjährigen Blühflächen bewirtschaftet - für zweiten Schlag (max. 70 % der Fläche) ist eine raue Winterfurche zu anderen Sommerkulturen zulässig) <p>(Ausnahme für K: beim Anbau von Sommerreihenkulturen ist für Öko-Betriebe, die nach Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sind, das Pflügen nur in Verbindung mit dem Anbau einer Winterzwischenfrucht (oder Untersaat) zulässig und, wenn das Pflügen gemäß guter fachlicher Praxis unmittelbar vor der Einsaat der Sommerreihenkultur erfolgt))</p>				
K			<p>Flächen mit Winderosionsgefährdung (K_{Wind})</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ bei Pflug vor dem 01.03. Aussaat ebenfalls vor dem 01.03. erfolgt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 				
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ bei Pflug ab dem 01.03. Aussaat unmittelbar erfolgt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 				
K			<p>(Hinweis für K: gilt nicht für Reihenkulturen)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ kein Pflugeinsatz vor Reihenkulturen (Reihenabstand ≥ 45 cm) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <p>(Ausnahmen für K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen von Grünstreifen quer zur Hauptwindrichtung vor dem 01.10. mit 2,5 m Mindestbreite und 100 m Maximalabstand - Agroforstsysteme mit Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung - Dammkulturen quer zur Hauptwindrichtung - Jungpflanzen unmittelbar nach dem Pflügen gesetzt) 				
			<p>6. 6. Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in sensibelsten Zeiten (GLÖZ 6)</p>				
K			<p>Kultiviertes Ackerland</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ mind. 80 % Bodenbedeckung auf Ackerflächen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <p>(Hinweis für K: Bodenbedeckung erfolgt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - mehrjährige Kulturen (bis 31.12. des Antragsjahres auf der Fläche) - Winterkulturen - Begrünungen (inkl. Selbstbegrünungen) oder Zwischenfrüchte (bis 31.12. des Antragsjahres auf der Fläche) - Pflugverzicht ab Ernte der Hauptfrucht. Möglich sind Stoppelbrachen, Mulchauflagen, Belassen von Ernteresten oder mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung; bis 31.12. des Antragsjahres auf der Fläche. - eine Abdeckung durch Folien, Vlies oder durch engmaschiges Netz oder ähnliches zur Sicherung der Kultur (bis 31.12. des Antragsjahres auf der Fläche)) 				

i			Erfüllung			ggf. Unterlagen		
Gesetz	QS	Progr.	Ja	Nein	Entf.			
			<p>(Ausnahme für K: Zwischenfrüchte dürfen auch vor dem 31.12. geerntet und genutzt werden. Eine Beweidung dieser Flächen durch Schafe und Ziegen ist ebenfalls möglich, soweit die Mindestbodenbedeckung bestehen bleibt)</p> <p>(Hinweis für K: die Mindestbodenbedeckung muss im gesamten Zeitraum bestehen. Bei aktiver Ansaat ist es ausreichend, wenn die betreffenden Kulturen unter Beachtung der guten fachlichen Praxis und den örtlichen Witterungsverhältnissen möglichst frühzeitig ausgesät sind)</p> <p>(Hinweis für K: ein Wechsel zwischen verschiedenen Formen der Mindestbodenbedeckung ist erlaubt, solange dieser Wechsel in Übereinstimmung der guten fachlichen Praxis erfolgt und im gesamten Zeitraum gewährleistet ist. Eine wendende Bodenbearbeitung ist zulässig, sofern sie dem Wechsel der Art der Mindestbodenbedeckung in Form einer unverzüglichen Ansaat dient)</p> <p>(Hinweis für K: Mindestbodenbedeckung kann auch erfolgen</p> <ul style="list-style-type: none"> - ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 15.10. auf Ackerflächen mit frühen Sommerkulturen im Folgejahr - ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 01.10. auf Ackerflächen mit schweren Böden oder Böden mit mind. 17 % Tongehalt (u.a. führt das Belassen der Hauptkultur bis zum 01.10. auf der Fläche zum Erfüllen der Mindestbodenbedeckung) - vom 15.11. bis zum 31.12. des Antragsjahres auf Ackerflächen mit vorgeformten Dämmen, indem zwischen den Dämmen eine Begrünung, einschließlich Selbstbegrünung, zugelassen wird) <p>(Hinweis für K: frühe Sommerkulturen, soweit deren Aussaat oder Pflanzung - in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis - zum frühesten möglichen Zeitpunkt erfolgt, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sommergetreide ohne Mais und Hirse - Leguminosen ohne Sojabohnen - Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee gras, Klee- bzw. Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen) 					
K			<p>Dauerkulturflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ vom 15.11. bis zum 31.12. des Antragsjahres keine Beseitigung einer vorhandenen Begrünung zwischen den Reihen in Obstbaumkulturen oder Rebflächen 			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			<p>Brachliegendes Ackerland</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Selbstbegrünung oder begrünt durch Aussaat <p>(Hinweis für K: Begrünung durch Aussaat darf nicht allein durch Gräser oder Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze erfolgen)</p>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ keine Pflegemaßnahmen (Mähen, Mulchen) vom 01.04. bis zum 15.08. durchgeführt <p>(Hinweise für K: Umbruch mit unverzüglich folgender Aussaat oder Selbstbegrünung zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - außerhalb des Zeitraums zu Pflegezwecken und zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) oder der Öko-Regelung (ÖR) 1b - innerhalb des Zeitraums zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen im Rahmen von AUKM oder ÖR 1b) 			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

i			Erfüllung			ggf. Unterlagen		
Gesetz	QS	Progr.	Ja	Nein	Entf.			
K			(Hinweise für K: - Bodenbearbeitung mit anschließender Selbstbegrünung ist vom 01.04. bis zum 20.04. zur Erfüllung von AUKM-Maßnahmen zulässig - Pflegemaßnahmen durch Schröpfschnitt vom 01.07. bis zum 28.02. des Folgejahres zur Anlage von selbst begrünzten oder eingesäten Ackerbrachen zur Erfüllung von AUK-Maßnahmen zulässig, soweit sie Bestandteil der Verpflichtungen sind)					
			Dauergrünlandflächen, auf denen keine Erzeugung stattfindet ➤ keine Pflegemaßnahmen (Mähen, Mulchen) vom 01.04. bis zum 15.08. durchgeführt (Hinweis für K: Bodenbearbeitung (ohne Pflügen) mit anschließender Selbstbegrünung ist vom 01.04. bis zum 20.04. zur Erfüllung von AUKM-Maßnahmen zulässig) (Ausnahme für K: der Pflegeverbotszeitraum gilt nicht für bewirtschaftete Streuobstflächen, auf denen der Aufwuchs nicht genutzt wird)			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			6. 7. Fruchtwechsel auf Ackerland (GLÖZ 7) (Ausnahme für K: Fruchtwechsel entfällt für: - Saatmais, Tabak und Roggen - mehrjährige Kulturen, Gras oder andere Grünfütterpflanzen einschl. Saatguterzeugung, Rollrasen, feinkörnige Leguminosen (in Reinsaat oder in Mischungen, solange Leguminosen auf der Fläche vorherrschen) sowie brachliegende Flächen - Betriebe mit Ackerland bis 10 ha - Betriebe, bei denen mehr als 75 % der AF - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, - dem Anbau von Leguminosen dienen - brachliegendes Land sind oder - eine Kombination dieser Nutzungen sind (Obergrenze verbleibendes Ackerland 50 ha) - Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landw. Fläche - Dauergrünland sind, - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder - eine Kombination dieser Nutzungen sind (Obergrenze verbleibendes Ackerland 50 ha)) (Hinweise für K: - bei Betrieben, die nach der EU-Öko-VO zertifiziert sind, werden Anforderungen als erfüllt angesehen - Hauptkultur ist die Kultur, die in der Zeit vom 01.06. bis zum 15.07. des Jahres am längsten auf der Fläche steht)					
			➤ auf jedem Ackerschlag im Zeitraum von 3 aufeinanderfolgenden Jahren mind. 2 unterschiedliche Hauptkulturen angebaut			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			➤ auf mind. 33 % des Ackerlands andere Hauptkultur als im Vorjahr angebaut			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			oder ➤ bei gleicher Hauptkultur eine Zwischenfrucht angebaut (mind. bis 31.12. auf der Fläche vorhanden) (Hinweis für K: alle Mischkulturen mit Mais zählen ab Antragsjahr 2026 zur Hauptkultur Mais)			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

i			Erfüllung			ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.	Ja	Nein	Entf.	
			(Hinweis für K: jährlicher Fruchtwechsel gilt als erfüllt, sofern auf der Ackerfläche beetweise verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil- und Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden, sowie wenn die Ackerfläche als wissenschaftliche Versuchsfläche mit einer oder mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten genutzt wird)			
			6. 8. Erhaltung von Landschaftselementen (GLÖZ 8)			
			Beseitigungsverbot von Landschaftselementen eingehalten für			
			(Hinweise für K:			
			- die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen ist keine Beseitigung. Pflegemaßnahmen an Landschaftselementen gelten als nichtproduktiv. Dies gilt auch, wenn insbesondere anfallendes Schnittgut anschließend verwertet wird.			
			- Landschaftselemente mit einem räumlichen Bezug zu Ackerflächen können für den Mindestanteil an nichtproduktiven Flächen herangezogen werden			
			- mehrere Elemente anrechenbar bis je 2 000 m ² für Feldgehölze, Feuchtgebiete, Fels- und Steinriegeln sowie naturversteinten Flächen)			
K			➤ Hecken ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			(Hinweis für K: kleine unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser Einordnung)			
K			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind. 5 Bäumen und mind. 50 m Länge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			(Hinweis für K: landwirtschaftlich genutzte Obstbäume und Schalenfrüchte fallen nicht darunter)			
K			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m ² bis 2.000 m ² Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ nach Bundesnaturschutzgesetz § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Bayerisches Naturschutzgesetz Art. 23 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 geschützte und kartierte Feuchtgebiete bis 2.000 m ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ Tümpel, Sölle, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete (einschließlich Rohr- und Schilfbestände) bis max. 2.000 m ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ Feldraine ≥ 2 m Breite innerhalb, zwischen oder am Rand eines Feldstücks (inklusive Böschungen als Abgrenzung z. B. zu Wegen, Straßen oder Gräben)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ Trocken- und Natursteinmauern über 5 m Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ Lesesteinwälle (mind. 5 m Länge)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ Fels- und Steinriegel bis max. 2.000 m ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ Terrassen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			(Hinweis für K: Trocken- und Steinmauern, die Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden)			
			Schnittverbot von Landschaftselementen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eingehalten für			
K			➤ Hecken ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind. 5 Bäumen auf mind. 50 m Länge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

i			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m ² bis max. 2.000 m ² Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>6. 9. Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünlandflächen (GLÖZ 9)</p> <p>(Hinweis für K: als umweltsensibles Dauergrünland gilt das am 01.01.2015 bestehende DGL in Natura 2000-Gebieten)</p> <p>➤ Umwandlungs- und Pflugverbot von umweltsensiblen Dauergrünland eingehalten</p> <p>(Ausnahme für K: DGL, welches im Rahmen von AUKM stillgelegt oder umgewandelt wurde und seither fortlaufend im Rahmen von AUKM bzw. LPR entsprechend gefördert wurde)</p> <p>(Hinweis für K: Verbot gilt nicht für das Umwandeln von Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche)</p> <p>(Hinweise für K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informationen und Antragstellung beim zuständigen AELF - Nutzungsänderung der AF erst nach Genehmigung beider Anträge zu GLÖZ 1 und GLÖZ 9) <p>➤ flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe mind. 15 Werkzeuge vor Durchführung der zuständigen Behörde angezeigt</p> <p>(Hinweis für K: Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung, nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, müssen nicht angezeigt werden)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe mind. 15 Werkzeuge vor Durchführung der zuständigen Behörde angezeigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

7. Natur- und Artenschutz

K			<p>7. 1. Allgemeine Anforderungen</p> <p>➤ in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und gesetzl. geschützte Biotope) sowie auf Grünland in FFH-Gebieten Anwendungsverbote von Herbiziden und bienengefährlichen (B1–B3) und bestäubergefährlichen (NN410) Insektiziden eingehalten</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>7. 2. Anforderungen aus der Vogelschutz-Richtlinie, der Flora-Fauna-Habitat-(FFH)-Richtlinie und von Natura 2000</p> <p>➤ im Gebiet geschützte Lebensraumtypen und Habitate nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt (z.B. Nasswiesen, Trockenrasen, Hamster, Gelbbauchunke)</p> <p>(Hinweis für § / K: eine Beeinträchtigung ist auch von außerhalb möglich z. B. über Stoffeinträge)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ keine Störung der relevanten Arten in den geschützten Gebieten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ kein Verstoß gegen FFH-relevante Auflagen z.B. in Schutzgebietsverordnungen oder Nichtbeachtung von FFH-relevanten Nebenbestimmungen aus Projektgenehmigungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Umbruchverbot von Dauergrünland in FFH- oder Vogelschutzgebieten eingehalten (weitere Auskünfte erteilt die Untere Naturschutzbehörde)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>Verträglichkeitsprüfung</p> <p>➤ Auflagen aus Verträglichkeitsprüfungen eingehalten (z.B. bei Baugenehmigungen)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

i			Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.	Ja	Nein	Entf.	
K			Schutz wildlebender europäischer Vogelarten ➤ keine erhebliche Beeinträchtigung/Zerstörung der Lebensstätten und Lebensräume der europäischen Vogelarten, z.B. geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope			
K			7. 3. Umweltgerechte Betriebsführung Gewässerrandstreifen - Anforderungen laut Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (Bund) (Hinweis für § / K: siehe auch Anforderungen in der Checkliste Pflanzenbau zur Düngung und zum Pflanzenschutz) ➤ Bewirtschaftungsauflagen eingehalten (Hinweise für § / K: - die Breite des Gewässerrandstreifens beträgt nach WHG im Außenbereich 5 m - gilt nur für Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung - in Hanglagen (mind. 5 % Steigung innerhalb von 20 m) ist eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen (eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf nur einmal in 5 Jahren durchgeführt werden, der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit Ablauf des 30. Juni 2020)			
K			oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor			

Checkliste Pflanzenbau

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Pflanzenschutz

K			1. 1. allgemeine Anforderungen ➤ jeder Anwender nachweislich sachkundig (Ausnahmen für § / K: einfache Hilfstätigkeiten, wenn sie unter Verantwortung und Aufsicht durch eine sachkundige Person ausgeübt werden) (Hinweis für § / K / QS _{OgK} : gilt auch für Nacherntebehandlungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 2. Pflanzenschutzmittel einschließlich Beizmittel Zulassung ➤ Anwendung des, in Deutschland, zugelassenen PSM nur im genehmigten Anwendungsgebiet (Kultur und Schadorganismus), ersichtlich durch die Zulassungsnummer und -zeichen auf den Gebinden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			oder ➤ bei Anwendungsverbot nicht mehr angewendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Lückenindikation ➤ nach § 22 (2) oder § 29 (1) des Pflanzenschutzgesetzes genehmigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Zulassungsende ➤ spätestens innerhalb von 18 Monaten, gerechnet ab dem Tag, an dem die Zulassung endet, aufgebraucht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Importmittel (Hinweis für § / K: werden Eigenimporte von Pflanzenschutzmitteln nur im eigenen Betrieb angewendet, muss eine Gebrauchsanleitung des Referenzmittels vorhanden sein. Eine Kennzeichnung in deutscher Sprache ist nicht erforderlich. Das Mittel darf nur in dem Betrieb angewendet werden, für den eine Genehmigung durch das BVL erteilt wurde.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ in deutscher Sprache gekennzeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ deutsche Gebrauchsanleitung vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Genehmigungsnummer des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) auf Gebindeetikett vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Genehmigungsbescheid für das Importmittel liegt vor (Hinweis für § / K: Antragstellung durch den Importeur (z.B. Händler) beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 3. Spritz- und Sprüheräte ➤ Geräteprüfung von einer amtlich anerkannten Kontrollstelle (z.B. Fachwerkstatt) alle 3 Jahre durchgeführt (Kontrollplakette bzw. Prüfprotokoll vorhanden, auch bei überbetrieblich eingesetzten Geräten) (Hinweis für Fachrecht: gilt für alle Gerätetypen außer solche, die von einer Person getragen werden können)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 4. Umgang mit Pflanzenschutzmitteln ➤ Anwendungshinweise des Herstellers zur Handhabung (einschließlich Bienenschutz) eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 5. Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (Hinweis für § / K: die Überwachungspflicht vom Betriebsinhaber gegenüber beauftragten Dienstleistern muss beachtet werden)				

i			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ nur auf landwirtschaftlich, gartenbaulich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
K			➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Abstandsaufgaben und Anwendungsbestimmungen zu Oberflächengewässern eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweise für § / K: - Pflanzenschutzmittel dürfen an Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung innerhalb eines Abstandes von 10 m zum Gewässer nicht angewendet werden - bei geschlossener, ganzjährig begrünter Pflanzendecke verringert sich der Abstand auf 5 m (Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden – der erste Zeitraum begann mit dem 01.07.2020))				
K			➤ Abstand zu Saumbiotopen eingehalten (z.B. Feldgehölze)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Mindestabstände zum Schutz von Anwohnern und Nebestehenden eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Anwendungsbestimmungen (z.B. in Natur- oder Wasserschutzgebieten sowie zum Gesundheitsschutz von Anwendern, Arbeitern oder unbeteiligten Dritten) eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ behördliche Anordnungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Bienenschutz				
K			➤ kein Einsatz bienengefährlicher Mittel auf blühende und an von Bienen beflogenen Pflanzen (Trachtpflanzen, auch blühende Unkräuter) (Hinweis für § / K: bienenungefährliche Pflanzenschutzmittel werden bei bestimmten Tankmischungen oder bei einer verbotswidrigen Überschreitung der Aufwandmenge als bienengefährlich eingestuft)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ andere Pflanzen in der Blüte beim Einsatz von bienengefährlichen Mitteln nicht getroffen (z.B. durch Abdrift)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bienengefährliche Mittel im Umkreis von 60 m zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs nur mit Zustimmung des Imkers eingesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bienengefährliche Mittel so gehandhabt, aufbewahrt und beseitigt, dass Bienen nicht mit diesen in Berührung kommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel				
K			➤ Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz eingehalten (Hinweis für § / K: als Gebiete mit Bedeutung für den Naturschutz zählen Naturschutzgebiete, Nationalparks, Naturdenkmäler und gesetzl. geschützte Biotope)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Verbot der Anwendung auf Grünland in FFH-Gebieten eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Verbot der Anwendung in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Verbot der Spätanwendung vor der Ernte eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ außerhalb der verbotenen Gebietskategorien nur im Einzelfall angewendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

i			Erfüllung			ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.	Ja	Nein	Entf.	
K			(Hinweis für § / K: wenn vorbeugende Maßnahmen (Fruchtfolge, Aussaatzeitpunkt, mechanische Maßnahmen, Pflugfurche) nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind)			
K			➤ Aufwandmenge und Häufigkeit der Anwendung auf notwendiges Maß beschränkt			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ Vorsaatbehandlung oder Stoppelbehandlung nach der Ernte auf Ackerflächen nur durchgeführt zur <ul style="list-style-type: none"> a) Bekämpfung ausdauernder Unkräuter (wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich, Quecke) auf betroffenen Teilflächen b) Unkrautbekämpfung (einschl. Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen) auf erosionsgefährdeten Flächen 			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			(Hinweis für § / K: Vorsaatbehandlung im Rahmen eines Direktsaat- oder Mulchsaatverfahrens möglich) <ul style="list-style-type: none"> ➤ flächige Anwendung auf Grünland nur durchgeführt, wenn <ul style="list-style-type: none"> a) wirtschaftliche Nutzung oder Futtergewinnung (im Hinblick auf Tiergesundheit) nicht möglich ist b) auf erosionsgefährdeten Flächen oder aufgrund von anderen Vorschriften eine wendende Bodenbearbeitung nicht erlaubt ist c) zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten (Hinweis für § / K: nach BayNatschG ist eine flächige Anwendung von PSM auf Grünland nur mit Ausnahme uNB möglich ist)			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
			1. 6. Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln			
			(Hinweis für K: bei einer K-Kontrolle müssen Aufzeichnungen des Vorjahrs vorliegen, ansonsten gilt dies als Verstoß)			
			zeitnah geführt und spätestens am 31.12. vollständig vorhanden			
K			➤ Anwendungsfläche (z.B. Bezeichnung der behandelten Fläche) oder Bewirtschaftungseinheit			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ Datum der Anwendung			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ Kultur			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ Pflanzenschutzmittel			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			(Hinweis für § / K: bei Tankmischungen Angabe aller in der Mischung enthaltenen Pflanzenschutzmittel) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufwandmenge je Flächeneinheit 			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ Name des Anwenders			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

2. Düngung

			<p>(Vorbemerkung zu Ausnahmeregelungen für die Punkte 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5: Düngedarfbsberechnung und Dokumentation ist nicht erforderlich für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturfächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, 2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt, 3. Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr und auf keinem Schlag mehr als 30 kg Phosphat (P₂O₅) je ha und Jahr (auch in Form von Abfällen nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) düngen 4. Betriebe, die <ol style="list-style-type: none"> a) abzüglich von Flächen nach Nr. 1 und 2 weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften b) max. 2 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 Kilogramm N je Betrieb aufweisen d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie keine organischen und organisch-mineralischen Düngemittel übernehmen oder aufbringen, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt plus die Erfüllung von 4a, 4b oder 4c) 5. Betriebe ohne rote und gelbe Flächen und < 20 % Fläche im Wasserschutzgebiet, die <ol style="list-style-type: none"> a) abzügl. der Flächen nach Nr 1 und 2 weniger als 30 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften b) max. 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein o. Erdbeeren anbauen c) max.110 kg Gesamt-N/ha LF und Jahr aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft haben d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel übernehmen oder aufbringen, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt plus die Erfüllung von 5a, 5b oder 5c) 		
			<p>2. 1. Grundbodenuntersuchung</p> <p>auf Phosphat</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bodenuntersuchungen für jeden Schlag ab 1 ha liegen vor und sind nicht älter als 6 Jahre ➤ liegt der Phosphatgehalt bei Bodenuntersuchungen über einem bestimmten Wert, phosphathaltige Düngemittel höchstens bis in Höhe der voraussichtlichen Phosphatabfuhr aufgebracht <p>(Hinweise für § / K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Grenzwert gilt: 20 mg/100 g Boden bei CAL-Methode; 25 mg/100 g Boden bei DL-Methode; 3,6 mg/100 g Boden bei EUF-Verfahren - im Rahmen einer Fruchtfolge kann die voraussichtliche Phosphatabfuhr für einen Zeitraum von max. 3 Jahren zu Grunde gelegt werden) 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
K				<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
K				<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

i			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>2. 2. N-Bodenuntersuchung (N_{min}, EUF)</p> <p>(Hinweis für § / K : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt)</p> <p>(Hinweis für § / K / QS: vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen von mehr als 50 kg N/ha und Jahr)</p> <p>➤ für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit mind. 1x jährlich durchgeführt und dokumentiert</p> <p>oder</p> <p>➤ veröffentlichte Untersuchungsergebnisse oder Beratungsempfehlungen vorhanden und angewendet</p> <p>(Hinweise für § / K:</p> <p>a) mind. 1 Nmin- oder EUF-Probe für jede Kultur und Verwendung des Ergebnisses bei der Düngbedarfsermittlung des beprobten Feldstücks/Bewirtschaftungseinheit.</p> <p>b) Erlaubnis zur Ermittlung des im Boden verfügbaren N mittels dem N-Simulationsverfahren der LfL (www.lfl.bayern.de/duengebedarfsermittlung)</p> <p>c) für Fruchtarten auf < 1 ha in roten Flächen (Summe aller roten Flächen mit dieser Kultur) kann die Stickstoff-Bodenuntersuchung dieser Fläche(n) durch eine N-Simulation ersetzt werde)</p> <p>(Ausnahmen für § / K / QS_{AGF}:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünlandflächen - Dauergrünlandflächen (Nutzung ≥ 5 Jahre) - Flächen mit mehrschnittigem Feldfutter) <p>(Hinweis für § / K: bei Anbau von Gemüsekultur nach Gemüsevorkultur im selben Jahr ist eine repräsentative Nmin-Probe erforderlich)</p> <p>(Hinweis für § / K: bei Erdbeeren und Gemüse können mehrere Schläge unter 0,5 ha bis zu einer Obergrenze von 2 ha zusammengefasst werden)</p>				
			<p>2. 3. Nährstoffgehalt von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln</p> <p>(Hinweis für § / K : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt)</p> <p>(Hinweis für § / K: die Aufzeichnungen/Dokumentationen über die Nährstoffgehalte der verwendeten Düngemittel müssen aufbewahrt und ggf. bei einer Kontrolle vorgelegt werden können)</p> <p>(Hinweis für § / K: das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln darf nur erfolgen, wenn dem Betriebsinhaber ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff zuvor bekannt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund der Kennzeichnung oder - auf der Grundlage von Daten der LfL ermittelt oder - vor der Aufbringung auf Untersuchung basierend ermittelt) <p>➤ für Stickstoff ermittelt und dokumentiert</p>				
			<p>2. 4. Düngedarfsberechnung</p> <p>(Hinweis für § / K / QM: sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt)</p> <p>(Hinweis für § / K / QS / QM: verpflichtend vor der Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen in Höhe von mehr als 50 kg/ha und Jahr Stickstoff (Gesamtstickstoff))</p> <p>(Hinweis für § / K / QM: als Berechnungsgrundlage gilt das durchschnittliche Ertragsniveau der letzten 5 Jahre; DüV Anlage 4 Tabelle 2, 4 und 9, Erträge nach Landkreisebene (LfL)</p>				

i			Erfüllung			ggf. Unterlagen		
Gesetz	QS	Progr.	Ja	Nein	Entf.			
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ N-Düngebedarf vor Aufbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln für jeden Schlag, jede Bewirtschaftungseinheit sowie zusammengefasste Flächen bis 2 ha von Gemüse- und Erdbeerkulturen ermittelt und dokumentiert 			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ aufgezeichneter Düngebedarf bis zum Ablauf des 31.03. des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs zusammengefasst und dokumentiert <p>(Hinweis für § / K: die jährliche betriebliche Gesamtsumme des Düngebedarfs kann mit den LfL-Programmen zur Düngebedarfsermittlung berechnet werden)</p>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ ermittelter Düngebedarf beim Aufbringen nicht überschritten 			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ den aufgrund nachträglich eintretenden Umständen (z.B. Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse) höheren Düngebedarf durch eine erneute Düngebedarfsermittlung ermittelt und dokumentiert (ggf. situationsangepasste Düngung in Absprache mit der zuständigen Behörde) <p>(Hinweis für § / K / QS: die nachträgliche Ermittlung darf den ursprünglichen Düngebedarf um max. 10 % überschreiten)</p>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			<p>2. 5. Aufzeichnungen zum Nährstoffeinsatz (Hinweis für § / K / QM : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ spätestens 14 Tage nach jeder Düngungsmaßnahme Nährstoffeinsatz dokumentiert <p>(Hinweis für § / K: folgende Angaben müssen dabei gemacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Größe und eindeutige Bezeichnung des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der zusammengefassten Fläche bei Gemüsekulturen oder Erdbeeren - Art und Menge des aufgebrauchten Düngemittels - aufgebrauchte Menge an Gesamt-N und Phosphat - bei organisch und organisch-mineralischen Düngemitteln zusätzlich verfügbares N) 			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ nach Abschluss der Weidehaltung, die Tierart, die Tieranzahl und die Zahl der Weidetage dokumentiert 			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ aufgebrauchte Nährstoffmengen bis zum Ablauf des 31.03. des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes zusammengefasst und dokumentiert 			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<p>2. 6. zusätzliche Anforderungen für Gebiete mit Gewässerbelastung (Hinweise: Gebietskulisse umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rote Gebiete (Gebiete mit Nitratbelastung) <ol style="list-style-type: none"> a) > 50% der Flächen mit $\geq 37,5$ mg Nitrat/l mit steigendem Trend [GrwV § 10] oder b) > 50 mg Nitrat/l [GrwV § 7]) 2. Gelbe Gebiete Flächen mit Phosphatbelastung <ol style="list-style-type: none"> a) mit signifikanter Eutrophierung von insbes. Phosphat aus landwirtschaftlichen Quellen und b) mit Überschreitung der Werte eines "guten ökologischen Zustands" für Orthophosphat-Phosphor mit > 0,05 bis > 0,20 mg/l o-PO4-P je nach Oberflächengewässerkategorie/-typ oder für Seen den Gesamtphosphorgehalt im Saisonmittel von (9-12) bis 60-90 µg/l Gesamt-P und c) Besiedlung mit bestimmten Zeigerorganismen der Wasserqualität, die eine schlechtere Klassifizierung ergibt als einen "guten Zustand") 					

i			Erfüllung			ggf. Unterlagen		
Gesetz	QS	Progr.	Ja	Nein	Entf.			
			<p>(Hinweis für § / K: Erleichterung im grünen Gebiet für Betriebe ohne roten und gelbe Flächen und < 20 % Fläche im Wasserschutzgebiet unter den Bedingungen nach § DüV 13a (7) Nr. 1 und Nr. 2)</p> <p>Anforderungen, die nur für Nitratgebiete („rote Gebiete“) gelten</p>					
K			<p>➤ (1) jährliche Untersuchung auf N-Gesamt, verfügbares N oder Ammonium und Gesamt-P von Wirtschaftsdüngern und Gärresten durchgeführt und dokumentiert</p> <p>(Hinweis für K: Untersuchung muss nur für Gesamt-N, verfügbarem N oder Ammonium-N vorliegen)</p> <p>(Hinweise für K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nasschemisch Laboruntersuchung des nährstoffmäßig (bezogen auf die Stickstoffmenge kg N) bedeutendsten Wirtschaftsdüngers des Betriebes - Probenziehung oder Berechnung des Nährstoffgehalts nach Vorgaben der LfL - die Nährstoffgehalte müssen zum Zeitpunkt der Ausbringung bekannt sein - befreit von dieser Maßnahme (Wirtschaftsdünger) sind Betriebe <ul style="list-style-type: none"> a) die auf keiner roten Fläche Wirtschaftsdünger/Gärreste ausbringen b) bis max. 750 kg Anfall an Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern pro Jahr, die gleichzeitig keinen Wirtschaftsdünger aufnehmen) <p>(Hinweis für § / K: das Untersuchungsergebnis darf bei der Aufbringung nicht älter als zwölf Monate sein)</p>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			<p>➤ (2) Untersuchung des im Boden verfügbaren N vor dem Ausbringen wesentlicher N-Mengen durchgeführt</p> <p>(Hinweise für § / K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zugelassen sind die Nmin- und EUF-Methode - Probenziehung nach Vorgaben der LfL bzw. des Bodengesundheitsdienstes - Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs für weitere nitratgefährdete Feldstücke kann via N-Simulationsverfahren der LfL erfolgen) - befreit von dieser Maßnahme (Nmin) sind <ul style="list-style-type: none"> a) Betriebe und Flächen nach §10 Abs. 3 DüV ohne Verpflichtung zur Düngebedarfsermittlung b) Flächen, die in der Summe des Jahres nicht mit wesentlichen Stickstoffmengen gedüngt werden) 			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			<p>➤ (3) Reduzierung der Gesamtsumme des ermittelten Stickstoffdüngedarfs im Betriebsdurchschnitt der roten Flächen um 20 %</p> <p>(Ausnahme für § / K: Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen im roten Gebiet ≤ 160 kg N/ha und Jahr aufbringen, davon ≤ 80 kg N/ha als Mineraldünger)</p>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			<p>➤ (4) Schlagbezogen ≤ 170 kg N/ha und Jahr organischen Dünger ausgebracht</p> <p>(Ausnahme für § / K: Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen im roten Gebiet ≤ 160 kg N/ha und Jahr aufbringen, davon ≤ 80 kg N/ha als Mineraldünger)</p>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			<p>➤ (5) Bei Kulturen mit Pflanzung oder Aussaat nach dem 01.02. Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt nur aufgebracht, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde</p>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

i			Erfüllung			ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.	Ja	Nein	Entf.	
			(Ausnahmen für § / K: - Flächen, auf denen Kulturen nach dem 01.10. geerntet werden - Flächen in Gebieten, deren jährliche Niederschlagsmenge im langjährigen Mittel < 550 mm (Gebiete mit weniger als 550 Millimeter Niederschlag auf der LfL-Homepage))			
K			➤ (6) Auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau vom 01.09 bis Sperrfristenbeginn ≤ 60 kg N/ha flüssige Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt oder Ammonium aufgebracht (bei Aussaat bis inkl. dem 15.05.)			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ (7) Aufbringverbot vom 01.11 bis inkl. 31.01. für Festmist von Huf- oder Klautieren oder Komposten eingehalten			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ (8) Aufbringverbot vom 01.10 bis inkl. 31.01. für Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt auf (Dauer-)Grün- und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau eingehalten			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ (9) Aufbringverbot im Herbst von Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung eingehalten (Hinweis für § / K: die Verwertung von Zwischenfrüchten in Biogasanlagen zählt nicht als Futternutzung) (Ausnahme für § / K / QS: Aufbringungsverbot gilt nicht für - Winterraps, bei Nachweis durch eine repräsentative Bodenprobe des jeweiligen Schlags bzw. der Bewirtschaftungseinheit oder durch das N-Simulationsverfahren der LfL für Raps, dass die im Boden verfügbare N-Menge ≤ 45 kg/ha - Zwischenfrüchte ohne Futternutzung, bei Düngemitteln in Form von Festmist von Huf- oder Klautieren oder Komposte mit ≤ 120 kg/ha Gesamt-N)			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			Anforderungen, die nur für eutrophierte Gebiete („gelbe Gebiete“) gelten ➤ bei der Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zu Gewässer mind. 5 m Abstand eingehalten (Hinweis für § / K: bei Einsatz von genauer Aufbringtechnik (z.B. Schleppschläuche, Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) kann der Abstand auf 1 m reduziert werden)			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			ab durchschnittlich mind. 5 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines Gewässers) in eutrophierten Gebieten ➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 5 m eingehalten (Hinweis für § / K: bei Einsatz von genauer Aufbringtechnik (z.B. Schleppschläuche, Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) kann der Abstand auf 3 m reduziert werden)			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ innerhalb von 5 (bzw. 3) bis 20 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Düngemittel aufgebracht			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

i			Erfüllung			ggf. Unterlagen		
Gesetz	QS	Progr.	Ja	Nein	Entf.			
			<p>(Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel innerhalb des Abstandes (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: <ul style="list-style-type: none"> a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand ≥ 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren) 					
K			<p>ab durchschnittlich mind. 10 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines Gewässers) in eutrophierten Gebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 10 m eingehalten 			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ innerhalb von 10 bis 30 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Düngemittel aufgebracht <p>(Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel innerhalb des Abstandes (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: <ul style="list-style-type: none"> a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand ≥ 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren - bei einer Hangneigung größer gleich 15 % (im Bereich von 30 m bis zur Böschungsoberkante eines Gewässers) muss die sofortige Einarbeitung der Düngemittel auf der Gesamtfläche erfolgen.) 			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			<p>2. 7. Aufbringtechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ zulässige Geräte zur Ausbringung verwendet <p>(Hinweis für § / K: folgende Geräte dürfen nicht mehr eingesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle - Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle) 			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<p>2. 8. Besondere Vorgaben für die Anwendung von N- und P- haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln</p>					
K			<p>Aufbringverbot eingehalten, wenn Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ wassergesättigt oder 			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ überschwemmt oder 			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ gefroren oder schneebedeckt 			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

i			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			2. 9. Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff (mehr als 1,5 % Gesamt-N/kg TM)				
			Sperrzeit (Hinweise für § / K: - durch behördliche Sperrzeitverschiebungen für Grünland und mehrjährigen Feldfutterbau können sich die Zeiträume verändern - innerhalb der Sperrzeiten Aufbringung von Düngemitteln mit einem festgestellten Gehalt unter 2 % TM und max. 30 kg Gesamt-N/ha mit behördlicher Ausnahmegenehmigung zulässig)				
			➤ nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis einschließlich 31.01. auf Ackerland eingehalten (Ausnahmen für § / K: Aufbringen von 60 kg/ha Gesamt-N oder 30 kg/NH ₄ -N/ha: auf Ackerland - bis zum Ablauf des 01.10. zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum Ablauf 15.09. - bis zum Ablauf des 01.10. zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum Ablauf 01.10.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweise für § / K: - Ausbringung auf Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis einschließlich 01.12. möglich - Menge an verfügbarem Stickstoff, die im Herbst zu Winterraps und Wintergerste aufgebracht worden ist, wird dem N-Düngebedarf der Kulturen im Frühjahr angerechnet)				
			➤ vom 01.11. bis einschließlich 31.01. auf Grünland, Dauergrünland sowie auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter (Aussaat bis Ablauf 15.05.) eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter (Aussaat bis Ablauf 15.05.) in der Zeit vom 01.09. bis zum Beginn des Verbotszeitraums max. 80 kg Gesamt-N/ha mit flüssigen organischen, flüssigen organisch-mineralischen Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger aufgebracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ vom 02.12. bis einschließlich 31.01. für Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ vom 02.12. bis Ablauf 15.01. für Festmist von Huf- und Klautieren sowie für Kompost eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			2. 10. Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (mehr als 0,5 % P ₂ O ₅ /kg TM) ➤ vom 01.12. bis Ablauf 15.01. eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			2. 11. Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger				
			Obergrenze pro Jahr 170 kg N/ha ➤ im Durchschnitt des Betriebes eingehalten (Ausnahme für § / K / QS: für Kompost innerhalb von 3 Jahren max. 510 kg Gesamt-N/ha)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

i			Erfüllung			ggf. Unterlagen		
Gesetz	QS	Progr.	Ja	Nein	Entf.			
			(Hinweise: für § / K / QS: - einschließlich N-Anfall aus Beweidung - einschließlich N aus organischen Düngern (Biogasgärreste, Klärschlamm, Bioabfälle etc.) - nach Abzug der zulässigen Stall- und Lagerverluste - nicht in den Flächendurchschnitt der Grenze 170 kg N/ha einfließende Flächen sind: - Flächen, die nicht gedüngt und nicht genutzt werden - Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngern, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist (z. B. WSG Zone II, AUM und VNP))					
			2. 12. Aufbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln in der Nähe von Gewässern					
			allgemeine Anforderungen (Hinweis für K: unabhängig von den hier aufgeführten Regelungen erfordern die Regelungen bei GLÖZ 4, dass ein Mindestabstand von 3 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird)					
K			➤ kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen in Oberflächengewässer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
K			➤ zu Oberflächengewässern mind. 4 m Abstand eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
			(Hinweis für § / K / QS: bei Einsatz von genauer Aufbringtechnik (z.B. Schleppschräuche, Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) kann der Abstand auf 1 m reduziert werden)					
			ab durchschnittlich mind. 5 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)					
K			➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 3 m eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
K			➤ innerhalb von 3 bis 20 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Düngemittel aufgebracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
			(Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen: - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand \geq 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren)					
			ab durchschnittlich mind. 10 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)					
K			➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 5 m eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
K			➤ innerhalb von 5 bis 20 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen gedüngt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

i			Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen			
Gesetz	QS	Progr.	Ja	Nein	Entf.				
K			(Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen: - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand ≥ 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren) ➤ bei einem Düngbedarf > 80 kg N/ha erfolgt eine Gabenaufteilung mit ≤ 80 kg N/ha je Gabe			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			ab durchschnittlich mind. 15 % Hangneigung (im Bereich von 30 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers) ➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 10 m eingehalten			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ innerhalb von 10 bis 30 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen gedüngt			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			(Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen: - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand ≥ 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren) ➤ hinreichende Bestandsentwicklung oder auf dem gesamten Schlag sofort eingearbeitet			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei einem Düngbedarf > 80 kg N/ha erfolgt eine Gabenaufteilung mit ≤ 80 kg N/ha je Gabe			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. Bewässerung

K			3. 1. Wasserentnahme ➤ wasserrechtliche Genehmigung liegt vor (Hinweis für § / K: auch das Aufstauen eines Oberflächengewässers bedarf der Genehmigung; zudem ist die Menge des entnommenen Wassers sowie die Art und Weise der Wasserentnahme relevant)			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
---	--	--	---	--	--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

Checkliste Tierhaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung

(Hinweis: teilweise gehen fachrechtliche Bestimmungen über die K-Anforderungen hinaus. Mit Einhaltung der K-Bestimmungen ist damit nicht immer das Fachrecht erfüllt)

			1. 1. Gebäude und Stalleinrichtung				
			in allen Ställen				
K			➤ Tiere sind so untergebracht und haben so viel Bewegungsfreiheit, dass es den Bedürfnissen ihrer Art entspricht und keine Schmerzen und vermeidbare Leiden oder Schäden (z.B. an Gelenken) auftreten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Bauteile im Tierbereich (z.B. Wände, Böden, Stalleinrichtung) ohne erkennbare Verletzungsgefahr (z.B. durch hervorstehende Nägel, scharfe Kanten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Baumaterial, Anstriche und Einstreu im Tierbereich unbedenklich (z.B. schadstoffarme Rostschutz- und Imprägnierungsmittel, Sägemehl aus unbelastetem Holz)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Ställe und Einrichtungen leicht zu reinigen und zu desinfizieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Böden rutschfest und trittsicher (Hinweis: § / K gilt für Kälber und Schweine)				
K			➤ im Haltungsbereich der Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ in Treibgängen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 2. Stallklima				
K			➤ Luftzirkulation, Schadgasgehalt (Ammoniak, Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff), Staubgehalt, Temperatur und relative Luftfeuchtigkeit für die jeweilige Tierart unschädlich (Hinweis für § / K für Kälber und Schweine / QS _{RS} : die Luft im Aufenthaltsbereich der Tiere sollte je m ³ Luft folgende Maximalwerte nicht überschreiten: - Ammoniak: 20 cm ³ - Kohlendioxid: 3.000 cm ³ - Schwefelwasserstoff: 5 cm ³) (Hinweis für § / K für Masthähnchen / QS _G für Masthähnchen und Puten / ITG / EWP: - die Luft im Aufenthaltsbereich der Tiere darf je m ³ Luft folgende Maximalwerte nicht überschreiten: - Ammoniak: 20 cm ³ - Kohlendioxid: 3.000 cm ³ - Gaskonzentrationen (cm ³ /m ³ (ppm)) jeweils in Kopfhöhe der Tiere gemessen) (Hinweise für § / K für Legehennen: - die Luft im Aufenthaltsbereich der Tiere darf 20 cm ³ Ammoniak je m ³ Luft nicht dauerhaft überschreiten - Richtwert max. 10 cm ³ /m ³ (ppm). Dieser Wert soll nicht überschritten werden - Messung erfolgt in Kopfhöhe der Tiere. Dabei richtet sich die Praxis nach den Angaben für Masthähnchen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 3. Beleuchtung				
K			➤ Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer (Tageslicht oder künstliche Beleuchtung) decken die tierartspezifischen Bedürfnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

i			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ ausreichend, um die Tiere kontrollieren und gründlich untersuchen zu können (z.B. helle Stallbeleuchtung, Handlampe)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Tiere weder in ständiger Dunkelhaltung noch in künstlicher Beleuchtung ohne angemessene Unterbrechung gehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 4. Bestandskontrolle und -betreuung				
K			➤ Tierbetreuer ist fähig und in der Lage, Tiere sachgerecht zu versorgen (Kenntnisse, Fähigkeiten, Zuverlässigkeit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Fütterung und Pflege des Tierbestandes mit der vorhandenen Zahl an Betreuern gewährleistet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Tierbestand mind. 1x täglich durch direkte Inaugenscheinnahme überprüft (Ausnahme § / K: Versorgung nicht täglich erforderlich, z.B. bei extensiver Weidehaltung) (Hinweis: für bestimmte Tierarten sind häufigere Kontrollen vorgeschrieben, z.B. Kälber, Geflügel 2x täglich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ verendete Tiere bei jeder Kontrolle entfernt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			schwache, kranke und verletzte Tiere				
K			➤ unverzüglich behandelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ vom Tierbestand abgesondert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ tierärztlich untersucht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ auf trockener und weicher Einstreu oder geeigneter Unterlage (z.B. Gummimatte) gehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			technische Einrichtungen				
K			➤ Versorgungseinrichtungen, Lüftung und Beleuchtung täglich überprüft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Mängel unverzüglich behoben (Hinweis für K: spätestens vor einer Neueinstellung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			oder ➤ bis zur Behebung schadenabwehende Vorkehrungen getroffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 5. Notfallvorsorge für elektrisch betriebene Einrichtungen				
K			➤ Notversorgung mit Frischluft, Licht, Wasser und Futter gewährleistet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nächste Prüfung am:
K			oder ➤ durch funktionsgeprüftes Notstromaggregat und Ersatzvorrichtungen sichergestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			zusätzlich bei elektrisch betriebener Lüftung				
K			➤ Alarmanlage vorhanden und funktionsgeprüft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nächste Prüfung am:
K			➤ Alarmanlage meldet sowohl Strom- als auch Lüftungsausfall (Hinweis für K: bei Notwendigkeit mehrerer Lüfter, muss die Alarmanlage den Ausfall einzelner Lüfter melden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 6. Haltungen mit Auslauf / Freilandhaltung				
K			Tiere erforderlichenfalls geschützt vor				
K			➤ Witterung (z.B. Unterstand vorhanden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Raubtieren (z.B. Füchse, Beutegreifer)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ gesundheitlichen Schäden (z.B. durch geeignete Einzäunung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			1. 7. Tierzucht				
K			➤ keine tierschutzwidrigen Zuchtmethoden angewendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ keine Tiere gehalten, die aufgrund ihrer Veranlagungen und ihrer Erscheinung für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung nicht geeignet sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Fütterung

K			2. 1. Bezug von Futtermitteln Registrierung und Zulassung ➤ Erzeuger bzw. Hersteller von Zukauffuttermitteln für die jeweilige Tätigkeit (z.B. landwirtschaftliche Futtermittelunternehmer, Mischfutterhersteller) registriert bzw. zugelassen (Hinweis für § / K: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 56 – Futtermittelüberwachung Bayern, Maximilianstr. 39, 80538 München; bitte informieren Sie sich über die aktuellen Zuständigkeiten und Anforderungen auch über die Homepage genannten 'Regierung von Oberbayern', Link: https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/37198/59018/gebaeude/180723/index.html) (Hinweise für § / K / QS _{RSG} : - Futtermittelunternehmer und Landwirte beschaffen und verwenden nur Futtermittel aus Betrieben, die registriert und/oder zugelassen sind - bei Zukauf von anderen landwirtschaftlichen Betrieben sind die Angaben zur Rückverfolgbarkeit als Nachweis der Registrierung ausreichend)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			2. 2. Einsatz von Futtermitteln allgemeine Anforderungen ➤ Verfütterungsverbot für antibiotische Leistungsförderer eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			2. 3. Einsatz tierarzneimittelhaltiger Futtermittel ➤ Dosier- und Verteileinrichtungen stets getrennt von Einrichtungen für Futtermittel ohne Arzneimittel oder ➤ Dosier- und Verteileinrichtungen vor jeder Wiederbenutzung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			2. 4. Artgerechte Fütterung und Tränke Fütterungseinrichtungen und Tränken ➤ so konstruiert, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt bleiben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Fütterung ➤ Nährstoffgehalt und Rationszusammensetzung art- und altersgerecht (z.B. Mindeststrohfasergehalt bei Wiederkäuern)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Futtermenge, Futterqualität und Fütterungshäufigkeit tierart- und altersgerecht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Fütterungsmethode verursacht keine Leiden oder Schäden (z.B. keine Zwangsfütterung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Tränke ➤ Wassermenge, Wasserqualität und Wasserdurchfluss art- und altersgerecht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			oder ➤ Tränkebedarf anderweitig gedeckt (z.B. Milch)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

3. Hygiene

K			3. 1. Stallhygiene ➤ Ställe und Einrichtungen sauber (z.B. regelmäßig entmistet) (Hinweis: K gilt für Kälber und den Liegebereich von Schweinen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			3. 2. Fütterungs- und Tränkehygiene Fütterungseinrichtungen und Tränken ➤ so konstruiert und eingebaut, dass Verschmutzungen möglichst verhindert werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Futtermittel und Tränkwasser ➤ Futtermittel augenscheinlich zur Verfütterung geeignet (z.B. kein Schimmel, keine Nachgärung, keine Verschmutzung, kein altes Futter)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Tränkwasser augenscheinlich sauber und für die jeweiligen Tiere geeignet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			3. 3. Tierhygiene und Tierverkehr ➤ behördliche Anordnungen (z.B. staatliche Tierseuchenbekämpfung, Sanierungsprogramme) beim Einstellen betriebsfremder Tiere eingehalten (z.B. Gesundheitsbescheinigungen, Quarantäne)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			3. 4. Kadaverlagerung ➤ getrennt von Futtermitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

4. Tierärztliche Behandlungen und Tierarzneimittel

K			4. 1. Erwerb und Anwendung von Tierarzneimitteln einschließlich Tierimpfstoffen Anwendung von Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen ➤ behandelte Tiere oder Tiergruppen eindeutig identifizierbar (z.B. Farbmarkierung, Fesselband, Buchtennummer, Standplatz, elektronische Sperre im Melkstand)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Wartezeiten eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Stoffe mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagener Wirkung sowie von β-Agonisten mit anaboler Wirkung ➤ nicht auf dem Betrieb vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ nicht eingesetzt (Ausnahmen für § / K: - nur für einzelne Stoffe möglich - Anwendung bei eindeutig identifizierbaren Tieren durch den Tierarzt oder unter tierärztlicher Aufsicht zu therapeutischen Zwecken, zur Brunstsynchronisation oder zum Embryotransfer)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			4. 2. Aufzeichnungen und Meldungen Erwerb von Tierarzneimitteln einschließlich Impfstoffe ➤ tierärztliche Abgabebelege (z.B. Kombi-Beleg), Verschreibungen (z.B. für Arzneimittel), Apothekenbelege (z.B. Rechnungen) und sonstige Rechnungen bei frei verkäuflichen Arzneimitteln vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			Aufzeichnungen über jede Anwendung (durch den Tierhalter selbst und/oder den Tierarzt) von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln einschließlich Impfstoffen und Narkosemitteln (Isofluran) vorhanden, übersichtlich, allgemein verständlich, chronologisch geordnet und aktuell geführt mit Angaben zu				
K			➤ Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere (ggf. auch Standort)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Bezeichnung des Arzneimittels bzw. des Tierimpfstoffes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ verabreichte Menge/Dosis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Datum der Anwendung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Wartezeit in Tagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Name des Anwenders	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Checkliste Schweinehaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung - alle Betriebe

			1. 1. Eingriffe an Tieren				
K			allgemein				
			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verbot der Entnahme und Zerstörung von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor) (Hinweis für K: die Unerlässlichkeit des Eingriffs ist der zuständigen Behörde auf Verlangen glaubhaft darzulegen) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Ausnahmen für § / K zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig) <ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Schlagstempel, Ohrtätowierung) - Abschleifen von Eckzähnen, soweit im Einzelfall erforderlich, spätestens am 7. Lebenstag - Kürzen der Schwänze, soweit im Einzelfall erforderlich, spätestens am 3. Lebenstag) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Schwänzekürzen				
			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Unerlässlichkeit dargelegt, wenn den Schweinen die Schwänze kupiert werden bzw. kupierte Tiere eingestallt werden (Hinweise für § / K: für den Nachweis der Unerlässlichkeit des Kürzens des Schwanzes bei Schweinen enthält der Nationale Aktionsplan zur „Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen“ nähere Vorgaben. <ul style="list-style-type: none"> - werden Schwänze von Schweinen zu deren Schutz kupiert, hat der Betriebsinhaber auf Verlangen glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist. Dies kann gemäß Aktionsplan z.B. durch die sogenannte Tierhaltererklärung erfolgen, in der auf Grundlage einer Risikoanalyse dargelegt wird, warum das Kupieren, ausgehend von der konkreten Situation, im Betrieb unerlässlich ist - gemäß Aktionsplan ist seit Juli 2021 ggf. die Tierhaltererklärung sowie bei fortgesetztem Bedarf für das Schwänzekürzen ein Maßnahmenplan bei der zuständigen Veterinärbehörde vorzulegen) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 2. Gebäude und Stalleinrichtung				
K			allgemeine Anforderungen				
			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Liegebereich physisch und temperaturmäßig angenehm mit angemessenem Ableitungssystem 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<ul style="list-style-type: none"> ➤ im Liegebereich können alle Tiere gleichzeitig liegen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schweine können gleichzeitig ungehindert aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ gesundheitlich unbedenkliches, organisches, faserreiches Beschäftigungsmaterial in ausreichender Menge für alle Schweine vorhanden und jederzeit zugänglich 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

i			Erfüllung			ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.	Ja	Nein	Entf.	
			(Hinweise für § / K / QS _S / STA _{MS} / STP _{MS} / FRI _{MS} / AFW _{MS} : - Beschäftigungsmaterial muss organisch und faserreich sein - Beschäftigungsmaterial muss in ausreichender Menge vorhanden sein (max. 12 Tiere pro Beschäftigungsmöglichkeit))			
K			➤ Einzelbuchten für aggressive, verletzte und kranke Tiere, die nicht in Gruppen gehalten werden können, so groß, dass sie sich darin umdrehen können			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ Sichtkontakt bei Einzelhaltung gewährleistet			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ Boden entspricht der Größe und dem Gewicht der Tiere			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ falls der Boden Löcher, Spalten oder sonstige Aussparungen aufweist, ist er so beschaffen, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
			Spaltenböden			
K			➤ Schlitzweite bei Saugferkel max. 11 mm			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ Schlitzweite bei Absatzferkel max. 14 mm			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ Schlitzweite bei Zuchtläufer und Mastschweine max. 18 mm			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ Schlitzweite bei Jungsauen, Sauen, Eber max. 20 mm			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
			Auftrittsbreite von Betonspaltenböden			
K			➤ Saug- und Absatzferkel mind. 5 cm			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ andere Schweine mind. 8 cm			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			1. 3. Beleuchtung			
			➤ Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 40 Lux für mind. 8 Stunden täglich			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
			1. 4. Bestandskontrolle und -betreuung			
K			➤ technisch bedingter Geräuschpegel max. 85 dB(A)			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ kein dauerhafter oder plötzlicher Lärm			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
			Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über			
K			➤ Zahl der täglich verendeten Tiere			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
			1. 5. Sauen und Jungsauen			
			allgemeine Anforderungen			
K			➤ nicht angebunden			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ Sauen bei Bedarf gegen Parasiten behandelt			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ in der Zeit zwischen 4 Wochen nach dem Belegen und 1 Woche vor dem Abferkeln in Gruppen gehalten			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
			(Ausnahmen für K / QS / IT _S : Einzelhaltung zulässig, wenn Sauen sich ungehindert umdrehen können:			
			- für Betriebe mit max. 9 Sauen/Jungsauen			
			- vorübergehend für kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere)			
K			➤ Gruppenbuchten auf jeder Seite mind. 280 cm lang			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
			(Ausnahme für § / K / QS _S : Buchtenlänge bei Gruppen mit bis zu 5 Tieren mind. 240 cm)			
K			➤ Aggressionen in der Gruppe sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum beschränkt			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

i			Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.	Ja	Nein	Entf.	
			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Gruppenhaltung			
			(Hinweis für § / K: Aus Gründen der Übersicht werden die aufgerundeten Maße aus dem nationalen Recht angegeben, K-Vorgabe weicht ggf. um wenige cm ² ab, z.B. 2,48 m ² statt 2,50 m ²)			
K			➤ bis zu 5 gedeckte Jungsauen mind. 1,85 m ² /Tier			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ bis zu 5 andere Sauen mind. 2,50 m ² /Tier			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ 6 bis 39 gedeckte Jungsauen mind. 1,65 m ² /Tier			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ 6 bis 39 andere Sauen mind. 2,25 m ² /Tier			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ ab 40 gedeckte Jungsauen mind. 1,50 m ² /Tier			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ ab 40 andere Sauen mind. 2,05 m ² /Tier			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
			Liegebereich bei Gruppenhaltung			
K			➤ bei gedeckten Jungsauen mind. 0,95 m ² /Tier			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ bei tragenden Sauen mind. 1,30 m ² /Tier			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ Schlitz- bzw. Perforierungsanteil der Liegefläche max. 15 %			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
			Einzelhaltung im Kastenstand (soweit zulässig)			
K			➤ Kastenstände so, dass die Schweine sich nicht verletzen können, jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich in Seitenlage hinlegen sowie den Kopf und seine Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken kann, ohne dass dem ein bauliches Hindernis entgegensteht			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
			Abferkelbereich			
K			➤ Sauen vor der Einstallung gereinigt			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ in der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung des Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
			(Hinweis für § / K/ QS _s : soweit dies mit vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist, ansonsten Materialien wie beispielsweise Jutesäcke)			
K			➤ Schutzvorrichtungen gegen Erdrücken der Ferkel vorhanden			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ Liegeplatz der Sau/Jungsau (z.B. Kastenstand) so angelegt, dass dahinter genügend Platz für ungehindertes Abferkeln und Geburtshilfe besteht			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
			1. 6. Saugferkel			
			allgemeine Anforderungen			
K			➤ alle Ferkel können gleichzeitig liegen			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ alle Ferkel können gleichzeitig und ungehindert saugen			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
			Säugedauer			
K			➤ mind. 28 Tage			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
			oder			
K			➤ mind. 21 Tage, wenn Ferkel in gereinigte und desinfizierte Ställe getrennt von Sauen verbracht werden			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
			(Ausnahme für § / K / QS / IT _S : Gesundheit der Sau oder der Ferkel gefährdet, z.B. durch Milchmangel, Gesäugeverletzungen)			
			Liegeflächen			
K			➤ der Liegebereich ermöglicht allen Ferkeln ein gleichzeitiges, ungestörtes Ruhen			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

i			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ befestigt (z.B. ohne Perforierung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
K			➤ abgedeckt (z.B. Liegematten, Stroh etc)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 7. Absetzferkel, Mastschweine, Zuchtläufer				
			➤ in Gruppen gehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Ausnahme für § / K: kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere)				
K			➤ Aggressionen oder Auseinandersetzungen in der Gruppe sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß begrenzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Zusammensetzung der Gruppen möglichst gleichbleibend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Beruhigungsmittel zur Erleichterung der Einstallung fremder Schweine nur in Ausnahmefällen und nach tierärztlicher Anweisung verwendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche				
K			➤ 5 bis 10 kg Ø-Gewicht mind. 0,15 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ über 10 bis 20 kg Ø-Gewicht mind. 0,20 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ über 20 bis 30 kg Ø-Gewicht mind. 0,30 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ über 30 bis 50 kg Ø-Gewicht mind. 0,40 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ über 50 bis 85 kg Ø-Gewicht mind. 0,55 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ über 85 bis 110 kg Ø-Gewicht mind. 0,65 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ über 110 kg Ø-Gewicht mind. 1,00 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 8. Eber				
			➤ können sich ungehindert umdrehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ können andere Schweine hören, riechen und sehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Buchtenfläche mind. 6 m ² bei über 24 Monate alten Ebern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Buchtenfläche zum Decken mind. 10 m ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis für K: Haltungseinrichtung zum Decken erlaubt es der Sau, sich ungehindert umzudrehen und dem Eber auszuweichen)				
			1. 9. Tiergerechte Fütterung				
			Tier : Fressplatzverhältnis				
K			➤ bei rationierter Fütterung max. 1 : 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ ad libitum max. 4 : 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Raufutter				
K			➤ Futtermittel enthält genügend Grundfutter bzw. Futter mit hohem Rohfaseranteil und Kraffutter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis für § / K: gilt für tragende Sauen und Jungsauen)				
			1. 10. Tiergerechte Tränke				
			Wasserversorgung				
K			➤ jederzeit Zugang zu Frischwasser für alle über 2 Wochen alten Schweine	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Checkliste Rinderhaltung und Milchgewinnung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung und Fütterung

			1. 1. Eingriffe an Tieren				
			allgemein				
K			➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme für § / K / GQ: Tierärztliche Indikation liegt vor)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
K			➤ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Hinweis für § / K / GQ: es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Kennzeichnung mit Ohrmarken nur durch Personen, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ elastische Ringe zum Kürzen des bindegewebigen Endstücks des Schwanzes von unter 3 Monate alten männlichen Kälbern nur mit behördlicher Ausnahmegenehmigung eingesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Enthornung				
K			➤ Enthornung (sofern im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich - ggf. belegbar) ohne Betäubung spätestens in der 6. Lebenswoche durch Personen, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Kastration				
K			➤ Kastration ohne Betäubung nur bei unter 4 Wochen alten männlichen Tieren bei normalem physiologischen Befund durch Personen die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben, durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 2. Haltung von Kälbern (bis 6 Monate alt)				
			allgemeine Anforderungen				
K			➤ Liegeflächen bequem, ausreichend drainiert, trocken und sauber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Liegebereich weich oder elastisch verformbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ jedes Kalb kann sich ungehindert hinlegen, liegen, aufstehen, eine natürliche Körperhaltung einnehmen, Futter und Wasser aufnehmen und sich putzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Kälber nicht angebunden oder anderweitig fixiert (Ausnahme für § / K / QS _R / QM+ / QM++ / QM+++ / IT _R : bei Gruppenhaltung während der Tränkezeit für max. 1 Stunde, sofern: - die Vorrichtungen keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden verursachen und - sich die Tiere mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und putzen können)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ keine Maulkörbe verwendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Beleuchtung				
K			➤ Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 80 Lux für mind. 10 Stunden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Beleuchtung dem Tagesrhythmus angeglichen und möglichst gleichmäßig verteilt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

i			Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.	Ja	Nein	Entf.	
			Bestandskontrolle und -betreuung			
K			➤ Kälberbestand mind. 2x täglich überprüft (bei Weidehaltung mind. 1x täglich)			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
			Einzelhaltung von Kälbern			
K			➤ direkter Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern möglich (Ausnahme für § / K / IT _R / QM+ / QM++ / QM+++ / QS: kranke Kälber)			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ Seitenbegrenzungen der Box sind durchbrochen			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Gruppenhaltung (Hinweis: K gilt ab 6 Kälbern über 8 Wochen im Betrieb, die nach Alter und Gewicht zueinander passen, sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden)			
K			➤ bis 150 kg LG mind. 1,5 m ² /Tier			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ von 150 kg bis 220 kg LG mind. 1,7 m ² /Tier			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ über 220 kg LG mind. 1,8 m ² /Tier			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
			1. 3. Haltung von Kälbern bis 2 Wochen alt			
			allgemeine Anforderungen			
K			➤ Liegefläche eingestreut (z.B. Stroh oder ähnliches Material)			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
			Einzelhaltung von Kälbern (Hinweise für K: - Maße gelten auch bei Kälberhütten und Iglus - gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden - die Boxenbreite muss der Widerristhöhe und die Boxenlänge der 1,1-fachen Länge des Kalbes entsprechen - die Möglichkeit des aufrechten Stehens mit physiologischer Kopfhaltung durch ausreichende Boxenhöhe wird gewährleistet)			
K			➤ Boxen-Innenmaße mind. 120 cm x 80 cm x 80 cm (Länge x Breite x Höhe)			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
			1. 4. Haltung von Kälbern über 2 bis 8 Wochen alt			
			Boxenmaße bei Einzelhaltung von Kälbern (Hinweise für K: - Maße gelten auch bei Kälberhütten und Iglus - gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden - die Boxenbreite muss der Widerristhöhe und die Boxenlänge der 1,1-fachen Länge des Kalbes entsprechen - die Möglichkeit des aufrechten Stehens mit physiologischer Kopfhaltung durch ausreichende Boxenhöhe wird gewährleistet)			
K			➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 160 cm lang			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 100 cm breit			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ andere Boxen mind. 90 cm breit			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
			1. 5. Haltung von Kälbern über 8 Wochen			
K			➤ in Gruppenhaltung			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

i			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			(Ausnahmen für § / K: Einzelhaltung zulässig - bei Mutterkuhhaltung - aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen mit tierärztlicher Bescheinigung) (Hinweis für K: Einzelhaltung zulässig wenn weniger als sechs nach ihrem Alter und ihrem Körpergewicht für eine tierschutzgerechte Gruppenbildung geeignete Kälber vorhanden sind)				
			Boxenmaße bei ausnahmsweiser Einzelhaltung (Hinweise für K: - die Boxenbreite muss der Widerristhöhe und die Boxenlänge der 1,1-fachen Länge des Kalbes entsprechen - die Möglichkeit des aufrechten Stehens mit physiologischer Kopfhaltung durch ausreichende Boxenhöhe wird gewährleistet)				
K			➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 200 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 120 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ andere Boxen mind. 100 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 6. Tiergerechte Fütterung und Tränke von Kälbern				
			Fütterung ➤ Tier : Fressplatz-Verhältnis bei rationierter Fütterung von über 2 Wochen alten Kälbern in Gruppenhaltung max. 1 : 1 (Ausnahme für § / K / QS _R / QM+ / IT _R / GQ: z.B. Abruffütterung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Kälber mind. 2x täglich gefüttert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Raufutter ab dem 8. Lebenstag zur freien Aufnahme verfügbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Biestmilch innerhalb 4 Stunden nach Geburt angeboten (Hinweis für K: Verabreichung innerhalb von 6 Stunden ausreichend)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Eisengehalt in Milchaustauschern bei Kälbern bis 70 kg LG mind. 30 mg/kg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Wasserversorgung ➤ jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität für alle Tiere über 2 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Bestandskontrolle und -betreuung

			2. 1. Aufzeichnungen Rinderhaltung Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über				
K			➤ Zahl der verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. zusätzlich bei Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung

			3. 1. Milchammer allgemeine Anforderungen				
K			➤ leicht zu reinigen, zu desinfizieren und sauber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			räumlich getrennt von				
K			➤ Mistplatte, Güllebehälter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Stallbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			geschützt vor				
K			➤ Schadnagern, Ungeziefer, Fliegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

i			Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.	Ja	Nein	Entf.	
K			Lagerung von Geräten und Mitteln zur Reinigung und Desinfektion			
			➤ so, dass jegliche Verunreinigung der Milch ausgeschlossen ist			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			3. 2. Melkhygiene			
			allgemeine Anforderungen			
K			➤ Euter und angrenzende Körperteile vor dem Melken sauber (z.B. waschbare und saubere Eutertücher bzw. Einmaltücher)			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			Milchvieh/-schafe/-ziegen			
K			➤ ohne erkennbare Anzeichen gesundheitlicher Störungen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber, Euterentzündung)			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ ohne Wunden am Euter, die die Milch verunreinigen könnten			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			Rohmilch			
K			➤ nach dem Melken unverzüglich an einen sauberen Ort (z.B. Milchammer) verbracht			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ regelmäßig untersucht und Untersuchung dokumentiert (z.B. Milchgeldabrechnung)			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ Keimzahl bei 30°C: Kühe max. 100.000 Keime/ml			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ Zellzahl (somatische Zellen): Kühe max. 400.000 Zellen/ml			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ andere Tiere: Keimzahl bei 30 °C (pro ml): max 1.500.000 Keime/ml			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ andere Tiere: Keimzahl (bei 30 °C (pro ml)) : bei Herstellung von Rohmilchprodukten max. 500.000 Keime/ml			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			3. 3. Herdengesundheit bei Milchgewinnung			
K			➤ Rinderbestand amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ Schaf- und Ziegenbestand amtlich anerkannt brucellosefrei			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ Ziegen auf Tuberkulose untersucht bei gemeinsamer Haltung von Ziegen und Milchkühen			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			Kühe/Schafe/Ziegen von der Herde getrennt gehalten, die			
K			➤ Anzeichen einer durch die Milch auf den Menschen übertragbaren Infektionskrankheit aufweisen (z.B. Brucellose, Tuberkulose)			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ Anzeichen anderer infektiöser Krankheiten (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber) aufweisen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			3. 4. Melk-, Kühl- und Spülgeräte			
			allgemeine Anforderungen			
K			➤ Melkanlage nach jedem Melken gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ Milchtank nach jeder Entleerung gereinigt und desinfiziert			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			Milch nach dem Melken unverzüglich gekühlt auf			
K			➤ max. + 8 °C bei täglicher Abholung			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
K			➤ max. + 6 °C bei zwei- oder mehrtäglicher Abholung			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
			(Ausnahme: Verarbeitung der Milch innerhalb von zwei Stunden nach dem Melken oder anderweitige Verarbeitung genehmigt)			

Bei Überschreitung der zugelassenen Werte schafft der Milcherzeuger durch geeignete Maßnahmen Abhilfe.

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			Geräte und Einrichtungen, die mit Milch in Berührung kommen				
K			➤ Oberfläche glatt und nicht rostend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ aus ungiftigen Materialien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ leicht zu reinigen und zu desinfizieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ in einwandfreiem Zustand gehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Checkliste Schaf- und Ziegenhaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Schaf- und Ziegenhaltung

			(Hinweis: weitergehende Anforderungen zur Wanderhaltung sind nicht abgebildet)			
			1. 1. Eingriffe an Tieren			
			allgemeine Anforderungen			
K			➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			(Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)			
K			➤ Kastration von unter 4 Wochen alten Tieren, bei normalem physiologischen Befund durch sachkundige Person durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			oder			
K			➤ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			(Ausnahmen für § / K zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig:			
			- Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Mikrochip, Ohrtätowierung)			
			- Kastrieren von unter 4 Wochen alten Tieren bei normalem physiologischen Befund)			
			Kupieren von Schwänzen			
K			➤ Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			(Ausnahme für § / K: Kürzen von Schwänzen, soweit im Einzelfall erforderlich, nur bei unter 8 Tagen alten Tieren)			
			1. 2. Aufzeichnungen zu Tierverlusten			
			vorhanden und aktuell geführt über			
K			➤ Zahl der verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Milchgewinnung

			Bitte Kapitel Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung aus der RD Checkliste Rinderhaltung und Milchgewinnung bearbeiten!			
--	--	--	--	--	--	--

Checkliste Geflügelhaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung - alle Betriebe (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner)

K			1. 1. Eingriffe an Tieren ➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			oder ➤ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Hinweise für § / K zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: - Kennzeichnung von Tieren (Flügelmarke) - Absetzen des krallentragenden letzten Zehenglieds bei zur Zucht vorgesehenen Masthahnenküken am ersten Lebenstag) - Kürzen der Schnabelspitzen mit befristeter behördlicher Ausnahmegenehmigung nur bei Legehennen, für Küken unter 10 Tagen und anderem Nutzgeflügel, wenn belegt werden kann, dass Eingriff unerlässlich ist (aufgrund von freiwilliger Vereinbarung wird auf das Schnäbelkürzen bei Legehennen verzichtet)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 2. Aufzeichnungen und Meldungen Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über ➤ Zahl der täglich verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Legehennen - alle Betriebe

K			2. 1. Lagerung und Abgabe von Eiern (Hinweise: K gilt für mehr als 350 Legehennen oder bei der Abgabe an andere als den Endverbraucher)				
K			Lagerraum ➤ trocken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ sauber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Eier geschützt vor ➤ Fremdgeruch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Stößen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Sonneneinstrahlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. Legehennen - Boden- und Freilandhaltung

K			3. 1. Auslauf ins Freie Auslauffläche ➤ erforderlichenfalls mit Tränken ausgestattet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Unterschlupf zum Schutz vor Witterung und Beutegreifern vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	